



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.04.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Anbau von zwei Zwerchgiebeln im Dachgeschoss eines bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 334/2, Berliner Str. 7, Uettingen
- 2 Bauantrag: Errichtung einer freistehenden unbeleuchteten Werbetafel auf Fl.Nr. 1169, Mühlweg 2, Uettingen
- 3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
- 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
- 6 Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 7 Verbesserung Wasserversorgungseinrichtung BA 02; Änderung der Finanzierungsform
- 8 Sanierung der Kirchhofmauer der Evang. Kirche in Uettingen; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses

- 9** ILE Allianz Waldsassengau; Erstellung und Einführung eines Informationssicherheitsmanagementssystems in interkommunaler Zusammenarbeit
- 10** Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Südlink); Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 11** Abbruch der Gerätescheune des Feuerwehrhauses; hier: 1. Nachtrag Abbrucharbeiten
- 12** Aalbachtalhalle - Raum der Vereine; Festlegung des Gestattungsentgeltes für die Überlassung des Raumes
- 13** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1** Die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018
- 13.2** Informationsschreiben zur Einführung von Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG
- 13.3** Sanierung der Aalbachtalhalle; Gewerk Garten- und Landschaftsbau

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm ab TOP 2 öffentl. Teil

Roth, Matthias

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meyer, Martin entschuldigt

Stollberger, Klaus entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 03.04.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Anbau von zwei Zwerchgiebeln im Dachgeschoss eines bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 334/2, Berliner Str. 7, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 28.03.2019, eingegangen am 08.04.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Aufbau von zwei Zwerchgiebeln auf der West- und Ostseite des Dachgeschosses des bestehenden Wohnhauses Berliner Str. 7, Fl.Nr. 334/2, Uettingen.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauantrag: Errichtung einer freistehenden unbeleuchteten Werbetafel auf Fl.Nr. 1169, Mühlweg 2, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 26.03.2019, eingegangen am 29.03.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung einer unbeleuchteten Werbetafel auf dem Grundstück Fl.Nr. 1169, Mühlweg 2 von Uettingen beantragt.

Da die Werbetafel eine bauliche Anlage darstellt, die aufgrund ihrer Größe nicht verfahrensfrei ist, ist hier eine Baugenehmigung erforderlich. Geplant ist die Aufstellung einer freistehenden unbeleuchteten Werbetafel mit den Abmessungen 3,80 m x 2,80 m und einer Höhe

von insgesamt 4,08 m an der nordöstlichen Seite des Grundstücks, Mühlweg 2 von Uettingen.

Der Standort ist bauplanungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen; in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall erscheint das Einfügungsgebot nicht eingehalten und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes scheint gegeben. Der Antrag auf Baugenehmigung ist aus gemeindlicher Sicht negativ zu beurteilen; eine Erteilung des Einvernehmens kann für dieses Vorhaben nicht empfohlen werden.

Der verkehrsrechtliche Aspekt des Vorhabens im Hinblick auf die Lage an der Bundesstraße B 8 und die damit verbundenen Auswirkungen ist von den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf baurechtliche Genehmigung für eine freistehende, unbeleuchtete Werbetafel das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0

Nein: 11

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage –Wasserversorgung- zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklage:

Nach Entnahme des Defizits in Höhe von 4.418,35 € weist die Sonderrücklage einen positiven Bestand in Höhe von 74.095,90 €.

Fazit:

Die Gesamteinnahmen der abgerechneten Wasserverbrauchsgebühren lagen in den Abrechnungszeiträumen 01.07.2016 – 30.06.2019 deutlich über dem Kalkulationsansatz. Insgesamt wurden in den 3 Jahren rund 7.000 m³ Trinkwassergebühren mehr abgerechnet als in der Kalkulation angenommen.

Des Weiteren lagen die Gesamtausgaben in dem Bemessungszeitraum deutlich unter dem Kalkulationsansatz. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtung (Kosten für die Beseitigung von Rohrbrüchen) wurden weniger Haushaltsmittel benötigt, als veranschlagt.

Der Überschuss in Höhe von 74.095,90 € ist im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren. Des Weiteren werden 25 % der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) auf die Grundgebühr umgelegt.

Die Kalkulation zeigt auf, dass trotz höheren Kosten für den Wassereinkauf (1,20 €/m³ ab 01.01.2019 vorher 1,05 €/m³) die Wasserverbrauchsgebühr konstant bei 2,10 €/m³ beibehalten werden kann. Die Grundgebühren bleiben ebenfalls unverändert.

Grund hierfür ist, dass der vorhandene Überschuss aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum auszugleichen ist.

Der gebührenfähige Aufwand für die Investitionen im Rahmen des Bauabschnittes 02 wird sich erst nach Fertigstellung der Maßnahme auf die Gebührensätze auswirken.

Es kann aber heute schon davon ausgegangen werden, dass im übernächsten Kalkulationszeitraum (01.07.2022 – 30.06.2025) mit steigenden Gebührensätzen zu rechnen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 2,10 €/m³ (netto) bis zum 30.06.2022 beizubehalten. Die Gebührensätze für die Grundgebühr bleiben ebenfalls bis zum 30.06.2022 unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier:
--

Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage –Schmutzwasser- und –Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigelegt.

Entwicklung der Sonderrücklagen:

Schmutzwasser:

Nach Zuführung des Überschusses weist die Sonderrücklage einen positiven Bestand in Höhe von 9.991,29 € aus.

Niederschlagswasser:

Nach Zuführung des Überschusses weist die Sonderrücklage einen positiven Bestand in Höhe von 5.935,35 € aus.

Fazit:

Die moderate Gebührenanpassung zum 01.07.2016 von 2,65 €/m³ auf 2,75 €/m³ im Bereich der Schmutzwassergebühr und der Gebührensprung von 0,25 €/m² auf 0,30 €/m² hat ausgereicht, um im Kalkulationszeitraum 2016 – 2019 volle Kostendeckung zu erzielen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6 Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklage gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraumes wie folgt:

Schmutzwasser	positiv	9.988,65 €
Niederschlagswasser	positiv	5.927,85 €

Schmutzwassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass bei der Schmutzwassergebühr eine moderate Gebührenerhöhung von derzeit 2,75 €/m³ auf 2,90 €/m³ notwendig ist, um volle Kostendeckung zu erzielen.

Niederschlagswassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine Gebührensenkung von 0,30 €/m² auf 0,25 €/m² möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 wie folgt festzusetzen.

Schmutzwassergebühr	2,90 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,25 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verbesserung Wasserversorgungseinrichtung BA02; Änderung der Finanzierungsform
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.07.2017 unter TOP 2 beschlossen, die Finanzierung der Verbesserung- und/oder Erneuerungsmaßnahme der Wasserversorgungseinrichtung –BA 02- mittels Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu finanzieren.

Bei dem damaligen Beschluss ist man davon ausgegangen, dass die Baukosten inkl. Nebenkosten 1.781.083,49 € betragen und keine bzw. nur marginale Zuwendungen über die **RZWas 2016** zu erwarten sind. Dies hätte eine Gebührenerhöhung von ca. 1,50 €/m³ verursacht.

Auch aus heutiger Sicht war die damalige Entscheidung des Gemeinderates nach Auffassung der Verwaltung völlig richtig und alternativlos.

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) wurden mit Bekanntmachung vom 30.10.2018 durch die nun geltende **RZWas 2018** abgelöst.

Im Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden erhebliche Änderungen vorgenommen, die dazu führen, dass die gesamten Investitionen des BA 02 unter die Fördervoraussetzungen der RZWas 2018 fallen.

Vereinfacht dargestellt, werden die Investitionen für Teil 1 und 2 mit 50 % der tatsächlichen Kosten und der Teil 3 mit 80 % (Überschreiten der Härtefallsschwelle II) gefördert.

Der verbleibende Eigenanteil wird sich demnach von 1.781.083,49 € auf voraussichtlich 697.616,69 € verringern.

Dieser Eigenanteil rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung nicht den Aufwand und die zusätzlichen Kosten für die Abwicklung eines Verbesserungsbeitrages.

Die überschlägige Berechnung der Steigerung der Wasserverbrauchsgebühr bei Refinanzierung über die Gebühr stellt sich wie folgt dar:

Gesamtinvestition		2.110.552,14 €
./. abzüglich Zuwendungen		1.412.935,45 €
= Bereinigte Baukosten		697.616,69 €
Hiervon 2 % Afa	=	13.952,33 €
Verzinsung anteiliges Anlagevermögen (zu Beginn des Abschreibungszeitraums)	=	27.346,57 €
(zusätzliche) kalkulatorische Kosten für BA 02		<u>41.298,90 €</u>
durchschnittliche jährl. Wasserverkauf		<u>74.500 m³</u>
=	0,55 €/m³	(Steigerung Wasserverbrauchsgebühr für BA 02)

Übersicht Wasserverbrauchsgebühr:

01.07.2007 - 30.06.2009	2,20 €/m ³
01.07.2009 – 30.06.2010	2,50 €/m ³
01.07.2010 – 30.06.2012	2,95 €/m ³
01.07.2012 – 30.06.2013	2,40 €/m ³
01.07.2013 – 30.06.2016	2,20 €/m ³
01.07.2016 – 30.06.2022	2,10 €/m ³
01.07.2022 – 30.06.2025	?? €/m ³

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den TOP zurückzustellen.

Im Rahmen des Teil III ist vorgesehen, die Anschlussleitungen zu den Gartengrundstücken zu erneuern. Das Ing. Büro BRS wird gebeten, hierzu verschiedene Lösungsmöglichkeiten inkl. Kostenschätzungen zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Sanierung der Kirchhofmauer der Evang. Kirche in Uettingen; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses

Sachverhalt:

Mit Mail vom 23.04.2019 zieht Herr Luitpold Graf Wolffskeel im Auftrag der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen den mit Schreiben der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung vom 05.04.2019 gestellten Zuschussantrag zurück, da die Baugenehmigung für das Vorhaben auf Grund von Einwänden des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege nicht erteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung zu gegebener Zeit erneut einen Zuschussantrag stellen wird.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung vom 05.04.2019 wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 9 ILE Allianz Waldsassengau; Erstellung und Einführung eines Informationssicherheitsmanagementssystems in interkommunaler Zusammenarbeit

Sachverhalt:

Nach Art. 8 bzw. Art. 11 BayEGovG (tritt zum 01.01.2020 in Kraft) sind die Kommunen verpflichtet, eine Informationssicherheitskonzept zu erstellen. In der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt wurde ein Informationssicherheitskonzept nach ISIS 12 erstellt und schon in vielen Teilen umgesetzt, so dass für den „Bereich der Verwaltung“ für die Gemeinde Uettingen nichts zu veranlassen ist.

Für den Bereich des sog. eigenen Wirkungskreises ist die Gemeinde gleichwohl gefordert ein Informationssicherheitskonzept zu erstellen und umzusetzen. Da die Gemeinde nicht über geeignetes Fachpersonal verfügt, wurde in langwierigen Bemühungen eine interkommunale Lösung auf der Ebene der Allianz Waldsassengau im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) angestrebt.

Die Entwicklung hierzu, sowie die bisherige Vorgehensweise kann der Zusammenfassung der Allianzmanagerin entnommen werden. Als positiver Effekt der Zusammenarbeit kann neben der möglichen Förderung für die Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V. in Form einer Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (in Aussicht gestellt werden hierfür 50.000 €) auch die sich anschließende Beratung und Betreuung durch einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten angesehen werden. Langfristig bedarf es einer verstärkten Zusammenarbeit auf dem ganzen Gebiet der EDV-Infrastruktur und -Dienstleistung.

Eine Beteiligung der Gemeinde Uettingen erscheint sinnvoll und angezeigt, sofern mit dem auszuwählenden Dienstleister ein kompatibles System mit dem Informationssicherheitssystem in der VGem Helmstadt erstellt werden kann. Für die Phase der Erstellung und Implementierung ist in Abhängigkeit von dem noch zu fixierenden Kostenverteilungsschlüssel mit Dienstleistungskosten von ca. 2.000 € zu rechnen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	2.000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: 0.0202.6610
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Beschluss:

Die Gemeinde Uettingen beteiligt sich an der gemeinsamen Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems der Allianz Waldsassengau. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, einen geeigneten Kostenverteilungsschlüssel mit den beteiligten Gemeinden zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 3

Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Südlink); Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Zur bundesweiten Stromversorgung laufen die Planungen für den Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach als Erdkabel (sog. Südlink). Hierzu führt die Bundesnetzagentur auf Antrag der Vorhabensträger TenneT TSO GmbH und Transnet BW GmbH das entsprechende Bundesfachplanungsverfahren (früher Raumordnungsverfahren) gem. Netzausbau-beschleunigungsgesetz (NABEG) durch.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Bundesnetzagentur der Gemeinde Uettingen mit Schreiben vom 27.03.2019 unter Verweis auf die im Internet einsehbaren Verfahrensunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gegeben. Parallel hierzu fand am 02.04.2019 in Giebelstadt eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

In diesen Verfahrensunterlagen sind zwei Trassenvarianten dargestellt, von denen die westliche im hiesigen Bereich verlaufende Trasse vom Vorhabensträger als Vorzugstrasse und

die östliche Trasse als Alternativtrasse bezeichnet wird; dabei kommt klar zum Ausdruck, dass die favorisierte Trasse mit Vorrang weiterverfolgt wird.

Die Trassenverläufe haben eine Korridorbreite von 1.000 m, wobei der spätere genaue Verlauf nicht genau mittig in dieser Trasse vorgesehen ist, sondern sich an den konkreten örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Trassenkorridors orientiert. So sollen z.B. vorrangig öffentliche Straßen- und Wegegrundstücke für die Trasse herangezogen werden.

Die Kabel sollen in einer Tiefe von mindestens 1,20 m verlegt werden; die Temperatur an der Kabelhülle soll ca. 40 Grad betragen.

Von der Gemeinde können nun in diesem Verfahrensschritt als Träger öffentlicher Belange Bedenken und Hinweise vorgetragen werden, soweit durch die geplante Erdverkabelung negative Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Uettingen gesehen werden.

Da die Korridorbreite sich nach Darstellung in den Antragsunterlagen auch auf den östlichen Ortsrand von Uettingen erstreckt, wird von Gemeindeseite gefordert, den tatsächlichen Trassenverlauf innerhalb des Korridors möglichst weit an den Ostrand des Korridors zu legen, um einen möglichst großen Abstand zur Ortsbebauung herzustellen und auf diese Weise auch Berührungspunkte mit den gemeindlichen Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Weiter wird auch auf die erforderliche Querung des Aalbachs, auf die Beachtung der im Korridor verlaufenden Fernwasserleitung sowie auf die im Korridor verlaufenden Stromleitungen hingewiesen. Diese Belange sind im übrigen vorrangig durch die ebenfalls am Verfahren beteiligten Fachbehörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt; Zweckverband Wasserversorgung Mittellain, Energieversorgungsunternehmen) zu vertreten, wie dies auch für die allgemeinen Belange gilt, wie z.B. die Belange des Naturschutzes, die durch die untere Naturschutzbehörde vertreten werden.

Die umfangreichen Verfahrensunterlagen sind im Internet unter www.netzausbau.de/beteiligung3-e unter der Karteikarte „Status“ vollständig abrufbar.

Die Abgabefrist für die gemeindliche Stellungnahme läuft bis zum 03.06.2019, sodass für den Gemeinderat die Möglichkeit bestehen würde, bis zu diesem Termin weitere über den u.g. Beschlussvorschlag hinausgehende Punkte zu benennen.

Im weiteren Verfahrensablauf werden zunächst Erörterungstermine durchgeführt, in denen alle eingegangenen Stellungnahmen behandelt werden; danach entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich über den Trassenkorridor, der dem anschließenden Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu fordern, den tatsächlichen Leitungsverlauf innerhalb der Vorzugstrasse möglichst weit östlich und damit in möglichst großem Abstand zur Ortslage Uettingen anzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

TOP 11 Abbruch der Gerätescheune des Feuerwehrhauses; hier: 1. Nachtrag Abbrucharbeiten

Sachverhalt:

Für die Abbrucharbeiten an der Gerätescheune des Feuerwehrhauses in Uettingen haben sich im Zuge der Bauausführung durch die beauftragte Fa. Siegler-Bau, Lohr am Main eine Änderung des Auftragsinhalts ergeben, diese Änderungen sind dem beigefügtem Nachtrag zu entnehmen.

Die Fa. Siegler-Bau, Lohr am Main hat hierfür ein 1. Nachtragsangebot vom 07.02.2019 vorgelegt, welches vom beauftragten Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld geprüft wurde und einen Gesamtbetrag von 14.893,14 € brutto ausweist.

Mittlerweile wurde bereits die Schlussrechnung gestellt und angewiesen; die Gesamtkosten für die Abbrucharbeiten an der Gerätescheune des Feuerwehrhauses belaufen sich auf 64.598,38 € brutto. Somit ergibt sich eine Erhöhung der Auftragssumme um 10.638,44 € brutto.

Der Nachtrag wird hiermit nachträglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Nachtrag der Fa. Siegler-Bau, Lohr am Main für die Abbrucharbeiten an der Gerätescheune des Feuerwehrhauses in Höhe von 14.893,14 € brutto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 4

Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Aalbachtalhalle - Raum der Vereine; Festlegung des Gestattungsentgeltes für die Überlassung des Raumes
--

Sachverhalt:

Der neu geschaffene Raum der Vereine kann nun von den Vereinen genutzt werden.

Vom Gemeinderat ist die Höhe des Gestattungsentgeltes pro Belegungsstunde festzusetzen.

Vom Vorsitzenden wird vorgeschlagen, pro Belegungsstunde 4,00 € festzulegen.

Die Abrechnung mit den Vereinen erfolgt halbjährlich auf Basis des vorzulegenden Belegungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Gestattungsentgelt in Höhe von 4,00 € je Belegungsstunde für den Raum der Vereine festzulegen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis des Belegungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die in der GKBay unter Randnummer 57/2019 erfolgte Veröffentlichung „Die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018“ übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.2 Informationsschreiben zur Einführung von Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das von der Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 15.04.2019 übermittelte Informationsblatt und eine vereinfachte Darstellung der Straßenausbaupauschalen des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Mit diesen ersten Informationen soll es den kreisangehörigen Gemeinden insbesondere ermöglicht werden zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für den Erhalt von Straßenausbaupauschalen in 2019 erfüllen, um sich in diesem Fall frühzeitig auf die fristgerechte Übermittlung der Angaben nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FAGDV-Entwurf vorbereiten zu können.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.3 Sanierung der Aalbachtalhalle; Gewerk Garten- und Landschaftsbau
--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 03.04.2019 wurde bereits über die Vergabe für das Gewerk Garten- und Landschaftsbau entschieden. Allerdings konnte zu diesem Zeitpunkt die Prüfung des Angebotes durch das Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld noch nicht abgeschlossen werden, da die Firma Thomas Rüger, Arnstein noch Unterlagen zur Prüfung nachreichen musste.

Mittlerweile konnte die Prüfung abgeschlossen werden; die geprüfte Summe beträgt, wie bereits in der Sitzung vom 03.04.2019 genannt 21.157,90 € brutto. Somit konnte der Auftrag für das Gewerk Garten- und Landschaftsbau, wie in der Sitzung vom 03.04.2019 beschlossen an die Firma Thomas Rüger, Arnstein erteilt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Heribert Endres
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer